

Honorar- und Reisekostenordnung

Kreisjugendring Haßberge – Stand 27.06.2023

1. Dienstreisen

- 1.1. Für angeordnete Dienstreisen werden Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung), Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 1.2. Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen werden bei Nachweis erstattet.

2. Fahrtkosten für Vorstandsmitglieder

- 2.1. Teilnehmer:innen bei Vorstandssitzungen erhalten bei Benutzung ihres Kraftfahrzeuges Entschädigung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung. Die Bildung von Fahrgemeinschaften wird vorausgesetzt. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- 2.2. Bei Benutzung der Bahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
- 2.3. Für Fachausschüsse, die von der Vorstandschaft oder der KJR-Vollversammlung einberufen werden, gelten vorstehende Ziffern 2.1 und 2.2 sinngemäß
- 2.4. Für Repräsentationsaufgaben, Tätigkeiten im eigenen Ressort oder zur Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder gelten vorstehende Ziffern 2.1 und 2.2 sinngemäß.

3. Honorarordnung für Veranstaltungen des KJR

- 3.1. Die allgemeingültigen Sätze für Veranstaltungen des KJR betragen:

a) Einzelvorträge mit anschließender Aussprache oder Diskussion (i.d.R. 2 - 3 Stunden)	bis 50,00 €
b) Tagesveranstaltungen mit einem einzigen Referenten	bis 75,00 €
c) mehrtägige Schulungsveranstaltungen - Referent	Tagessatz bis 75,00 €
d) mehrtägige Veranstaltungen - Team/Küche	Tagessatz bis 35,00 €
e) Teamer bei eigenen KJR-Tagesveranstaltungen	Stundensatz bis 3,00 €
- 3.2. Bei Ziffern 3.1.c und 3.1.d werden Tage, die nach 12 Uhr beginnen oder vor 12 Uhr enden als halbe Tage gezählt.
- 3.3. Im Fall von 3.1.e wird bei Veranstaltungen mit Übernachtung ein Tageshöchstsatz von 35,00 €, bei Veranstaltungen ohne Übernachtung von 30,00 €, ausbezahlt.
- 3.4. Ziffer 3.1 gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Fachreferenten des KJR durch andere Organisationen.
- 3.5. Die Honorare können mit Genehmigung des KJR Vorstandes im Einzelfall erhöht werden.
- 3.6. Wird zusätzlich die Leitungsposition ausgeführt, so kann der Satz pauschal bis zu verdoppelt werden. Die ressortverantwortliche Person entscheidet darüber gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsleitung.
- 3.7. Für die Wegstreckenentschädigung gilt Ziffer 2.1 und 2.2 entsprechend.

4. Aufwandsentschädigung (monatlich)

Vorsitzende:r	85,00 €
stellv. Vorsitzende:r	55,00 €
Vorstandsmitglied	25,00 €